

Reformatorsche Theologie und Autoritäten

Herausgegeben von
VOLKER LEPPIN

*Spätmittelalter, Humanismus,
Reformation*

85

Mohr Siebeck

Spätmittelalter, Humanismus, Reformation

Studies in the Late Middle Ages,
Humanism and the Reformation

herausgegeben von Volker Leppin (Tübingen)

in Verbindung mit

Amy Nelson Burnett (Lincoln, NE), Johannes Helmrath (Berlin)

Matthias Pohlig (Münster), Eva Schlotheuber (Düsseldorf)

85



Reformatatorische Theologie und Autoritäten

Studien zur Genese des Schriftprinzips
beim jungen Luther

Herausgegeben von
Volker Leppin

Mohr Siebeck

VOLKER LEPPIN, geboren 1966; Studium der Evangelischen Theologie und Germanistik; 1994 Promotion; 1997 Habilitation; seit 2010 Lehrstuhl für Kirchengeschichte an der Universität Tübingen; seit 2012 ordentliches Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

ISBN 978-3-16-153823-0 / eISBN 978-3-16-158623-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISSN 1865-2840 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Vom 5. bis 11. August 2012 fand in Helsinki der 12. Internationale Kongress für Lutherforschung statt. Er widmete sich, vorbildlich organisiert von Risto Saarinen und seinen Mitarbeitern, dem Thema „Luther als Lehrer und Reformator der Universität“. Wie stets war der Kongress als Wechselspiel zwischen Plenarvorträgen und -diskussionen einerseits, Seminaren andererseits organisiert.

Das mir vom Fortsetzungsausschuss vorgeschlagene Thema für ein solches Seminar lautete „Die Verwendung von Autoritäten in den frühen Wittenberger Vorlesungen und Disputationen“. An vier Nachmittagen widmete sich eine kleine, international zusammengesetzte Gruppe dieser Frage. Schon in Helsinki entstand der Eindruck, dass hierdurch eine dichte Nachzeichnung der frühen Jahre Luthers unter einer bestimmten, für die reformatorische Entwicklung außerordentlich wichtigen Fragestellung gelingen könne. Die meisten der Vortragenden waren daher bereit, ihre Überlegungen für den Druck auszuarbeiten. Nun können diese Beiträge der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in der Hoffnung vorgelegt werden, dass sie dazu beitragen mögen, im Vorfeld des Jubiläumsjahres 2017 einmal mehr den engen Zusammenhang zwischen spätmittelalterlichen Entwicklungen und reformatorischem Neuanfang differenziert wahrnehmen zu können.

Ich danke allen Beitragenden, dass sie mit zum Teil erheblicher Zusatzarbeit ihre Referate zur Verfügung gestellt haben. Den Mitherausgebern und -herausgeberinnen der Reihe „Spätmittelalter, Humanismus, Reformation“ danke ich für die Zustimmung zur Aufnahme in unsere Reihe, dem Verlag für die wie stets vorbildliche Zusammenarbeit. Ein besonderer Dank gilt Jonathan Reinert, der den Band redaktionell betreut, sein Layout gestaltet und mit großer Sorgfalt die Register erstellt hat.

Tübingen, Pfingsten 2015

Volker Leppin

Inhaltsverzeichnis

Volker Leppin / Matthias Mikoteit

Einleitung..... 1

Volker Gummelt

Augustin-Rezeption in den frühen Wittenberger Psalter-Vorlesungen von Martin Luther und Johannes Bugenhagen – ein Vergleich..... 9

Matthias Mikoteit

Autoritätenverwendung in Bartholomäus Bernhardis Disputation der „Quaestio de viribus hominis sine gratia“ 19

Ingo Klitzsch

Autoritätenverwendung in der „Disputatio contra scholasticam theologiam“ 39

Christopher Voigt-Goy

Luther und das Kanonische Recht in den „Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute“ (1518) 87

Volker Leppin

Die Genese des reformatorischen Schriftprinzips.
Beobachtungen zu Luthers Auseinandersetzung mit Johannes Eck bis zur Leipziger Disputation 97

Jun Matsuura

Duo Cherubim adversis vultibus.
Zur Herausbildung und texthermeneutischen Bedeutung des Grundsatzes Scriptura sui ipsius interpres..... 141

Hannegreth Grundmann

Augustins Retractationes (1. Buch, 19. Kap.) als Autorität
in Luthers achtem Argument der zweiten Leipziger Conclusio 1519
in der Kontroverse mit Jacobus Latomus 175

Stefano Leoni

Der Augustinkomplex.

Luthers zwei reformatorische Bekehrungen..... 185

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 295

Personenregister 297

Ortsregister..... 300

Sachregister..... 301

Einleitung¹

Volker Leppin / Matthias Mikoteit

Als die Luthersache öffentlich wurde, stand bald auch die Frage nach der legitimen theologischen Autorität im Mittelpunkt. Ob Cajetan, Prierias oder Eck: Die Gegner, die auf Luther stießen, sahen das herkömmliche Gefüge der Instanzen gefährdet, durch welche die christliche Wahrheit begründet und bestätigt wurde. Dabei hatte Luther diese Frage in den Thesen gegen den Ablass allenfalls vorsichtig angedeutet: Die Kritik am Papst erschien hier auf leisen Sohlen, wenn Luther etwa in der 26. These den Papst lobte, dass er überaus gut handle, wenn er seine Schlüsselgewalt für die Seelen allein auf den „mod[us] suffragii“, die Fürbitte, beschränke². So entsprach es tatsächlich der Bulle *Salvator noster* von Sixtus IV. (1471–1484) aus dem Jahr 1476³. In der Frömmigkeitswelt des späten Mittelalters aber hatten sich darauf Erwartungen gegründet, die weit über das von Luther als zulässig Angesehene hinausreichten.

Dadurch, dass die Gegner Luthers die Papstfrage in den Vordergrund brachten, wiesen sie hellichtig auf die kirchenpolitische Brisanz seiner sich entwickelnden Theologie hin, trieben diese aber zugleich auch unbeabsichtigt voran. Denn die Frage, was Gültigkeit in der Christenheit besitzen, worauf sich demnach die Erwartung des Heils gründen dürfe, wurde für Luther nun ein immer drängenderes Problem, das nach einer Lösung verlangte. Er kam schließlich unter anderem dazu, das herauszuformen, was eine der reformatorischen Exklusivpartikeln besagt: *sola scriptura*, allein die Schrift.

Der Entwicklung der Autoritätenfrage beim jungen Luther ist vor mehreren Jahrzehnten *Kurt-Victor Selge* in seiner großen, leider ungedruckten Habilitationsschrift nachgegangen⁴. Wer sich heute mit der Thematik beschäftigt, legt diese Studie zugrunde, kommt aber dennoch nicht umhin, sich grundlegend neu zu orientieren. Berücksichtigt werden muss, dass die Ent-

¹ Diese von den beiden angegebenen Autoren gemeinsam verantwortete Einleitung macht – zum Teil wörtlich – Gebrauch von dem Seminarbericht, den MATTHIAS MIKOTEIT verfasst und im LuJ 80 (2013), 240–244, veröffentlicht hat.

² WA 1, 234,27–28.

³ DH 1398.

⁴ SELGE, KURT-VICTOR, Normen der Christenheit im Streit um Ablass und Kirchenautorität 1518 bis 1521. Erster Teil: Das Jahr 1518, Habil. masch. Heidelberg 1968.

wicklung des jungen Luther in der Forschung mittlerweile wieder kontrovers diskutiert wird und dass diese Diskussion sich zugleich von der bloßen Suche nach „dem“ Turmerlebnis oder „der“ Entdeckung der reformatorischen Rechtfertigungslehre verabschiedet hat. Von besonderem Interesse ist je länger, je mehr die differenzierte Suche nach den allmählichen Entwicklungen im Œuvre des Reformators. Nur so kann rekonstruiert werden, wie sich die neue Theologie aus den Denkmustern herauschälte, in denen Luther aufgewachsen war. Um freilich ein vollständiges Bild der Entwicklung zu gewinnen, müsste eine solche Untersuchung für die Gegenstandsbereiche aller reformatorischen Exklusivpartikeln erfolgen.

Mit dem vorliegenden Band wird ein Anfang gemacht und der Gegenstandsbereich des *sola scriptura* intensiver untersucht, in dessen Zentrum die Autoritätenfrage steht. Die sich ergänzenden Beiträge des Bandes befassen sich mit Phasen, Aspekten oder Umständen, die für die Entwicklung des Autoritätengefüges beim jungen Luther bedeutsam waren. Dabei werden unter „Autoritäten“ durchgängig jene drei Arten von Texten begriffen, die Luther selbst in der *Protestatio* aufgeführt hat, welche er seinen *Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute* von 1518 voranschickte⁵: *Sacrae literae*, *Ecclesiastici patres* und *Canones ac decretales Pontificiae*. Zeitlich setzen die hier vorliegenden Beiträge in Luthers Wittenberger Zeit ein – und die Annahme, dass es eben in dieser Zeit zu den entscheidenden Veränderungen kam, bestätigt sich rasch.

Volker Gummelt untersucht in seinem Beitrag neben anderem (s. u.) die *Dictata super psalterium* aus den Jahren 1513–15⁶. Dabei kann er herausarbeiten, dass Augustin in den *Dictata* der mit Abstand am häufigsten herangezogene Kirchenvater war – eine Beobachtung, die angesichts des Ordenszusammenhangs, in dem Luther stand, kaum verwundern mag und doch einen Beitrag zu einer klaren Gesamtschau der Autoritätenproblematik beim jungen Luther liefert: In Gummelts Darlegungen wird erkennbar, dass Luther biblische Auslegung zu dieser Zeit in großer Harmonie mit Kirchenväterauslegung betrieb.

Die Disputation *De viribus et voluntate hominis sine gratia*⁷ bot Luther im September 1516 unter dem Eindruck seiner eigenen Römerbriefvorlesung die Gelegenheit, erstmalig mit dem während der Römerbriefvorlesung entwickelten und erprobten theologischen Profil an die akademische Öffentlichkeit zu treten. Dies gilt, obgleich das Thesenwerk und wohl auch die überlieferten Erläuterungen desselben nicht von Luther selbst, sondern von seinem zu promovierenden, ihm ergebenden Schüler Bartholomäus Bernhardi stammten. Matthias Mikoteit betont in seinem Beitrag, dass Luther und Bernhardi bei

⁵ WA 1, 529,33–530,1.

⁶ WA 55/1–2.

⁷ WA 1, 145–151.

dieser Disputation nicht mit der Bibel (etwa mit Paulus), sondern mit Augustin Furore gemacht hätten. Das führt ihn zu der weiter gehenden Frage, ob spätmittelalterliche Autoren, namentlich Gregor von Rimini, dabei von Bernhardi beziehungsweise Luther rezipiert worden seien, wie es noch die neue Lateinisch-Deutsche Martin-Luther-Studienausgabe suggeriert. Er kommt zu dem Schluss, dass die Textgrundlage für die Disputation unabhängig von Gregor von Rimini, vermutlich aber in bewusster kritischer Distanz zum *Collectorium* Gabriel Biels entstanden sei. Damit sagt er nicht, dass sich die grundsätzliche Bewertung der Autorität der Bibel und der Kirchenväter bei Luther oder seinem Schüler damals schon verändert habe, denn die Annahme einer Harmonie zwischen Bibel und Kirchenvätern wurde hierdurch im Kern noch überhaupt nicht tangiert.

Mit seinen Thesen *Contra scholasticam theologiam*, die Luther am 4. September 1517 disputieren ließ⁸, verschärfte dieser den Angriff auf bestimmte vorherrschende Grundannahmen in der Theologie. Ingo Klitzsch hebt in seinem Aufsatz zunächst die Kommentarfunktion dieser Thesen hervor. Sie seien in Auseinandersetzung mit Biels *Collectorium* entwickelt worden. Daher dürfe man das vielen Thesen beigegebene apodiktische „Contra“ durchaus auch als methodisches Element der Textkommentierung verstehen. Als dann legt Klitzsch dar, dass diese Disputation geradezu ein Kristallisationspunkt multiperspektivischer Prozesse gewesen sei: Wie die Thesen bewiesen, habe Luther bei der Auseinandersetzung mit Biel – wenn auch nur sehr selten – auf die für ihn „klassischen“ Autoritäten Augustin und Bibel rekurriert. Zudem könne aufgrund der namentlichen Nennungen und sonstigen Hinweise in seinen Briefen aus den Jahren 1516–17 gefolgert werden, dass er bei der Abfassung der Thesen wahrscheinlich Impulse aus der spätmittelalterlichen Mystik Johannes Taulers aufgenommen habe und sich zu zeitgenössischen Theologen – allen voran zu seinen einstigen Erfurter Lehrern, dann aber auch zu Erasmus und eventuell noch zu Johannes Eck – bewusst in Beziehung gesetzt habe. Die Disputation zeigt also ebenso wie die vorangegangene den auf der Grundlage von Schrift und Kirchenvätern begonnenen Prozess der Auseinandersetzung mit der mittelalterlichen Theologie an.

Mittelalterliche Theologen finden sich nicht in der oben angeführten kleinen Liste von Autoritäten, auf die sich Luther in der *Protestatio* zu den *Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute* von 1518 berief; er schloss diese sogar ausdrücklich aus. Wohl aber erscheinen dort die *canones*. Tatsächlich hat Luther sich erst in den ersten Monaten des Jahres 1518 intensiver mit dem kanonischen Recht befasst. Neben den *Resolutiones* selbst geben hiervon insbesondere die *Asterisci Lutheri adversus obeliscos Eccii* vom 23. März 1518⁹ Zeugnis. Dem differenzierten Verhältnis Luthers zur Autorität

⁸ WA 1, 224–228.

⁹ WA 1, 281–314.

des kanonischen Rechts, wie es in diesen Schriften zutage tritt, widmet sich *Christopher Voigt-Goy*. Die Bezugnahmen auf das kanonische Recht – so hebt er hervor – stünden in den *Resolutiones* durchweg im Zusammenhang mit der Frage nach der Wirksamkeit des Ablasses für Verstorbene, die seit der oben erwähnten Bulle *Salvator noster* Sixtus' IV. neu diskutiert worden sei. Anders als seine Gegner im Ablassstreit habe Luther die wenigen einschlägigen Dekretalen zum Ablasswesen nicht etwa herangezogen, um die Bulle mit ihrer strittigen Äußerung zur Wirksamkeit des Ablasses „per modum suffragii“ in den Horizont kirchlichen Rechts einzufügen. Vielmehr habe er diese Dekretalen seinen eigenen rechts- und strafrechtsdogmatischen Voraussetzungen folgend einzig und allein verwendet, um jede Wirksamkeit eines Ablasses für Verstorbene zu bestreiten. Dementsprechend sei dann auch von Luther die Bulle *Salvator noster* als „neues Recht“ strikt abgelehnt worden. Dabei habe der Reformator einseitig und abweichend von dem für das späte Mittelalter Üblichen eine prinzipielle Unveränderlichkeit des geltenden kanonischen Rechts in all den Fragen betont, die das Verhältnis eines (verstorbenen) Gläubigen zu Gott betreffen. Mit dieser Betonung sei schon 1518 ein zentrales Moment in Luthers frühem Verständnis des kanonischen Rechts hervorgetreten, das ihn wenig später, nämlich am Vorabend der Leipziger Disputation vom 27. Juni bis 15. Juli 1519¹⁰, dazu veranlasst habe, es *in toto* zu verwerfen.

Eben der Leipziger Disputation wendet sich *Volker Leppin* in seinem Beitrag zu: Ausgehend von der ersten Kontroverse zwischen Luther und Eck – realisiert auf literarischem Weg durch die *Obelisci* und die *Asterisci* – zeichnet er nach, wie Luther sich in der Auseinandersetzung mit jenem immer mehr von einem anfänglich geteilten *Harmoniemo- dell* der Autoritäten löste und sich schließlich in Leipzig dazu drängen ließ, offensiv ein *Differenzmo- dell* zu vertreten. Indem aber Schrift und Kirchen- wie Kirchenväterlehre mindestens potenziell in ein Spannungsverhältnis gerieten, blieb für Luther und seine Wittenberger Gefährten die Schrift allein als Grundlage übrig, auf die Christen und Christenheit vertrauen können, wenn es um ihr Heil geht: Das, was die Exklusivpartikel *sola scriptura* meint, war damit klar herausgeschält. Die Leipziger Disputation bildete folglich jene Schnittstelle, an der das reformatorische Schriftprinzip im strengen Sinne geboren wurde.

Angesichts solcher Entwicklung kann es nicht überraschen, dass Luther erstmals in der *Assertio omnium articulorum M. Lutheri per bullam Leonis X. novissimam damnatorum* von Anfang Dezember 1520¹¹ ganz programmatisch die Autorität der Bibel über alle anderen Autoritäten stellte, gerade auch hinsichtlich der Schriftauslegung. Denn die Heilige Schrift sei „sui ipsius

¹⁰ WA 59, 427–605.

¹¹ WA 7, 94–151.

interpretes¹² und „per sui solius collationem“ auszulegen¹³. Der Begründung und Füllung dieser Formeln geht in seinem Beitrag *Jun Matsuura* nach. Er weist diesbezüglich darauf hin, dass Luther die exegetische Methode einer *collatio* innerbiblischer Sachverhalte schon bei der Leipziger Disputation beschrieben habe¹⁴. Luther habe damals in diesem Zusammenhang das Bild von den beiden *cherubim* auf der Bundeslade mit den einander entgegengesetzten Gesichtern verwendet. Das habe ihm bereits seit der Ersten Psalmenvorlesung – gehäuft seit der Hebräerbriefvorlesung 1517–18 – dazu gedient, *contraria* in ihrer gegenseitigen Zuordnung begreiflich zu machen: Wie sich die entgegengesetzten Blicke der *cherubim* in der Mitte treffen, so finden die *contraria* der Heiligen Schrift – wie beispielsweise Gesetz und Evangelium – in Christus als ihrer Mitte ihre Einheit. Aus den präzisen philologischen Beobachtungen kann Matsuura die These ableiten: Luthers hermeneutischer Grundsatz „scriptura sui ipsius interpretes“ liegt hauptsächlich in seiner Auffassung begründet, dass die biblischen *contraria* durch ihre *collatio* notwendig auf ihr Zusammentreffen und -finden in Christus hinführen, wenn anders die Bibel eine Einheit und Ganzheit darstellt.

Dass Luther die Autorität der Kirchenväter auf der theoretischen Ebene inzwischen so klar von der Autorität der Bibel abstufte, passte zu der Entwicklung, die auf der praktischen Ebene im Bereich seiner konkreten Schriftauslegung allenthalben sichtbar wurde. Hieran knüpfen weiterführende Überlegungen in dem oben erwähnten Beitrag von *Volker Gummelt* an, der neben der Psalmenvorlesung Luthers von 1513–15¹⁵ auch die von 1519–21¹⁶ sowie diejenige Bugenhagens von 1521–24 heranzieht. Für die beiden letztgenannten Vorlesungen traf nach Gummelts Analyse zu, was er schon bezüglich der erstgenannten festgestellt hatte: dass nämlich Augustin die am häufigsten bemühte altkirchliche Autorität war. Auch ab 1519 beziehungsweise 1521 hätten Luther und Bugenhagen sich Augustin noch ohne weiteres anschließen können, indem sie beispielsweise wie er eine grundsätzlich christologische Deutung des Psalters vertreten hätten. Im allgemeinen Gebrauch war also die Orientierung an diesem Kirchenvater nicht verschwunden, und doch zeichnete sich auch hier eine Änderung aufgrund der Umwälzungen im Autoritätengefüge insgesamt ab: Beide Theologen legten nun eine viel größere Selbständigkeit gegenüber der Auslegung Augustins an den Tag, als dies noch 1513–15 bei Luther der Fall gewesen war. Das kann Gummelt etwa an dem Vergleich der jeweiligen Exegesen von Psalm 18 (Ps 17 Vulgata) aufzeigen.

¹² WA 7, 97,23.

¹³ WA 7, 99,20.

¹⁴ WA 59, 575,4472–4479.

¹⁵ WA 55/1–2.

¹⁶ WA 5; Neuedition von Ps 1–10 in AWA 2.

Was die von Luther nach und nach gewonnene Freiheit im Umgang mit Augustin betrifft, so ist besonders bemerkenswert, dass sich in der Deutung *Hannegreth Grundmanns* der Angriff des Löwener Theologieprofessors Jacobus Latomus auf Luther auch als Auseinandersetzung um die Weise der Augustindeutung beschreiben lässt. In der Sommerpause 1520 hielt Latomus eine Vorlesung, die am 8. Mai 1521 unter dem Titel *Articulorum doctrinae fratris Martini Lutheri per theologos Louanienses damnator[um] Ratio ex sacris literis, & veteribus tractatoribus* in Löwen in den Druck ging. Diese gründliche wissenschaftliche Widerlegung der verurteilten Sätze war erklärtermaßen seiner Sorge um den noch ungefestigten theologischen Nachwuchs an der Fakultät geschuldet. Wie Grundmann darlegt, befasste er sich etwa kritisch mit Luthers Verwendung von Augustins *Retractationes* 1,19,3¹⁷ in der *resolutio* zur zweiten Leipziger These und griff damit mitten in die Auseinandersetzung um den Ablass ein. Ein Hauptziel von Latomus war es hiernach, Luther durchgehend ein missbräuchliches Zitieren von Autoritäten nachzuweisen. Um diesen Nachweis führen zu können, habe er ebenso wie Luther Augustin von allen Kirchenvätern am häufigsten zitiert. Gerade dabei sei jedoch offenkundig geworden, dass sich die Perspektiven, aus denen die Autoritäten von beiden betrachtet worden seien, sehr voneinander unterschieden hätten. Ganz anders als für Latomus sei nämlich für Luther Augustin gegenüber der Bibel tief in der Zweitrangigkeit versunken gewesen, was die Geltung betreffe: Deswegen habe es Luther gar nicht mehr überzeugend finden können, dass von Latomus der Streit um die Schriftauslegung noch vorrangig als Streit um die Augustinauslegung geführt worden sei.

Dass all diese Fragen auch einen Bezug auf die Gesamtvorstellung von Luthers Entwicklung haben, macht in seinem abschließenden Beitrag *Stefano Leoni* deutlich. Neu in der Römerbriefvorlesung in den Jahren 1515–16¹⁸ sei bei Luther die systematische und respektvolle Bezugnahme auf die antipelagianischen Schriften Augustins und die damit zusammenhängende Ausbildung einer „augustinischen“ Gnadenlehre als das Zentrum der christlichen Theologie gewesen; flankiert worden sei diese von einer polemischen Abgrenzung gegen die „pelagianische“ spätscholastische Theologie. Wegen der Menge und der Kohärenz der Bezüge dürfe man nun, so Leoni, vermuten, dass Luthers reformatorische Wende durch die Lektüre der antipelagianischen Werke Augustins veranlasst wurde.

Nun mag man auch angesichts anderer mittlerweile vorgetragener Modelle und der grundsätzlichen Kritik an einem „Wende-Konstrukt“¹⁹ fragen, ob die

¹⁷ PL 32, 615.

¹⁸ WA 56.

¹⁹ HAMM, BERNDT, Naher Zorn und nahe Gnade. Luthers frühe Klosterjahre als Beginn seiner reformatorischen Neuorientierung, in: Christoph Bultmann / Volker Leppin / Andre-

Entwicklung Luthers tatsächlich auf diese Weise zu beschreiben ist. In jedem Falle aber unterstützt Leoni die Beobachtung, dass Bibel und Kirchenväter in dieser frühen Zeit im Werk Luthers noch keineswegs in einem Gegenüber stehen, sondern deutlich ein Miteinander bilden, und er gibt eine Vorlage dafür, dass und wie die Frage nach der reformatorischen Wende neu diskutiert werden kann.

Dass diese Frage nun klarer – und vor allem differenzierter – umrissen und beantwortet werden kann, ist die Hoffnung, die sich mit der Veröffentlichung dieses Bandes verbindet.

as Lindner (Hg.), *Luther und das monastische Erbe*, Tübingen 2007 (SMHR 39), 111–151, insbes. 112–117.

Augustin-Rezeption in den frühen Wittenberger Psalter-Vorlesungen von Martin Luther und Johannes Bugenhagen – ein Vergleich

Volker Gummelt

Die Reihe der frühen bibelexegetischen Vorlesungen Luthers an der Wittenberger Universität setzt im Frühjahr 1513 mit den *Dictata super psalterium* ein.¹ Dieser Abschnitt der Vorlesungstätigkeit endet nach der mehrjährigen Erfahrung durch die Auslegung verschiedener Paulusbriefe mit einer erneuten Psalterexegese, den *Operationes in psalmos*, die Luther im Frühjahr 1521 bei der Erklärung von Psalm 22 (Psalm 21 gemäß Vulgatazählung) abbrechen musste, da er zu seiner schicksalsschweren Reise zum Wormser Reichstag aufbrach, der sich der Wartburg-Aufenthalt bis zum März 1522 anschloss.

Somit bieten die beiden frühen Psalter-Auslegungen Luthers einen interessanten Gegenstand, nicht allein um die theologische Entwicklung des Reformators vergleichend zu betrachten, sondern dies auch im Hinblick auf seine Augustin-Rezeption zu tun. Kann doch die erneute Psaltervorlesung verdeutlichen, in welcher Weise sich Luthers eigene Theologie in den Anfangsjahren der Reformation gerade in der Auseinandersetzung mit den Positionen Augustins weiterentwickelte, zumal Augustins *Enarrationes in psalmos* als der altkirchliche Kommentar zum Psalter gilt.²

Um Luthers Stellung zu Augustin in seinen frühen Psalterexegesen besser bewerten zu können, soll im Rahmen dieser Untersuchung zudem Johannes Bugenhagens Wittenberger Psalmenauslegung von 1521 bis 1523 im Hinblick auf dessen Augustin-Rezeption vergleichend betrachtet werden.

Etwa zu der Zeit, als Luther seine zweite Psaltervorlesung im Frühjahr 1521 abbrechen musste, traf der Pommer Johannes Bugenhagen mit der Ab-

¹ Einen Überblick zu Luthers Vorlesungstätigkeit insgesamt bietet WOLFF, JENS, C.I.8. Vorlesungen, in: Albrecht Beutel (Hg.), Luther Handbuch, Tübingen ²2010, 322–328.

² Aus der reichen Sekundärliteratur zu Augustins Psalmenkommentar vgl. FELDMANN, ERICH, Psalmenauslegung in der Alten Kirche: Augustinus, in: Erich Zenger (Hg.), Der Psalter in Judentum und Christentum, FS Norbert Lohfink, Freiburg / Basel / Wien 1998, 297–322, sowie FIEDROWICZ, MICHAEL, Psalmus vox totius Christi. Studien zu Augustins „Enarrationes in Psalmos“, Freiburg / Basel / Wien 1997.

sicht in Wittenberg ein, fortan u.a. bei Luther Theologie zu studieren.³ Ob Bugenhagen Luther noch vor dessen Abreise nach Worms als Vorlesenden erlebt hat, ist nicht bekannt. Bugenhagen – so berichtet er selbst in seiner Vorrede zu seinem späteren Psalmenkommentar⁴ – begann alsbald zunächst nur für seine pommerschen Landsleute mit einer Auslegung des Psalters.⁵ Diese hielt er in Melanchthons Haus, in dem er wohnte. Wohl auch mit aufgrund des Wegfalls von Luthers Psaltervorlesung fand dieses Privatkolleg schnell großen Anklang, so dass die Räumlichkeit zu klein wurde und Melanchthon Bugenhagen bat, seine Exegese öffentlich zu halten. Wieder mit Psalm 1 einsetzend begann Bugenhagen Anfang November 1521 – und somit gut ein halbes Jahr nach seiner Ankunft in Wittenberg – mit jener Psaltervorlesung seine Tätigkeit an der Wittenberger Universität. Damit wurde für die im Jahre 1521 in Wittenberg Theologie Studierenden Luthers Psaltervorlesung gleichsam von Bugenhagens Psalmenkolleg fortgesetzt. Luther selbst verstand dies – so in seiner Vorrede zu Bugenhagens Psalmenkommentar⁶ – im Nachhinein ebenfalls so. Bugenhagens Auslegung aller 150 Psalmen erstreckte sich bis zum Anfang des Jahres 1523. Mit lobenden Vorreden nicht nur von Luther, sondern auch von Melanchthon⁷ erschien Bugenhagens *Interpretatio in librum psalmodum* erstmals 1524 in Basel im Druck und begründete seinen Ruf als anerkannter Wittenberger Bibelexeget.

In seiner ersten Psalmenvorlesung führt Luther Augustin mehr als 160 Mal namentlich an.⁸ Wie Adolf Hamel detailliert belegen konnte, ist Luther bei seiner Exegese nicht selten wörtlich von Augustin abhängig, ohne dessen Namen zu nennen. Unter den altkirchlichen Autoritäten ist der Kirchenvater mit seinem Psalmenkommentar mit weitem Abstand die am häufigsten von Luther herangezogene Quelle. Andere Werke Augustins sind weitaus weniger zitiert. Zumeist wird Augustin von Luther lobend bzw. sich seiner Ansicht anschließend erwähnt. „Gering an Zahl sind diejenigen Fälle, in denen Luther

³ Zur Biographie Bugenhagens vgl. die Angaben bei GUMMELT, VOLKER, Johannes Bugenhagen – Ein Kirchenmann in Zeiten des Umbruchs, in: Irmfried Garbe / Heinrich Kröger (Hg.), Johannes Bugenhagen (1485–1558). Der Bischof der Reformation, Leipzig 2010, 289–302.

⁴ Vgl. Johannes Bugenhagen, In librum psalmodum interpretatio, Basel 1524 (VD 16 B 3138), a 2 (verso) / a 3 (recto).

⁵ Zur Vorlesungstätigkeit Bugenhagens vgl. GUMMELT, VOLKER, Johannes Bugenhagens Kommentar- und Exegesepraxis. Ein Überblick, in: Irene Dingel / Stefan Rhein (Hg.), Der späte Bugenhagen, Leipzig 2011, 109–116.

⁶ Vgl. Bugenhagen, In librum psalmodum interpretatio (wie Anm. 4), a 1 (recto) – a 2 (recto).

⁷ Vgl. ebd.

⁸ Vgl. HAMEL, ADOLF, Der junge Luther und Augustin, Gütersloh 1934, 226–349.

an Augustin Kritik übt.“⁹ Nimmt man Augustins Psalterauslegung und Luthers *Dictata super psalterium* vergleichend zur Hand, hat man den Eindruck, dass Luther in seiner Erklärung Augustins Sichtweise – wie es Hamel zu Recht formulierte – „ausschrieb“.¹⁰ Dieses bedeutet jedoch nicht, dass Luther nicht auch eine gewisse Eigenständigkeit in der Auslegung entwickelte, zumal er auch andere Exegeten immer wieder mit heranzog. Wie Siegfried Raeder in einer Studie am Beispiel der Glossenauslegung zu Psalm 51 (Psalm 50 gemäß Vulgatazählung) verdeutlichen konnte, zeigte Luther hier eine „erstaunliche Selbstständigkeit gegenüber Augustins Exegese“.¹¹

Auch in der zweiten Psalmenvorlesung bleibt Augustin für Luther die erste der von ihm für diese Auslegung konsultierten altkirchlichen Autoritäten. Bereits in einer entsprechenden Aufzählung, die Luther in seiner Vorrede an den Kurfürsten vom März 1519 gibt, wird zunächst Augustin genannt, dann erst Hieronymus, Athanasius, Hilarius und schließlich Cassiodor.¹² Einige Zeilen später erwähnt Luther dann nochmals nur noch Augustin, da er bemerkt: „Nonnulla video non visa B(eato) Augustino.“¹³ Aus diesem Satz eine gewisse Emanzipation des Wittenbergers von Augustin herauszuhören, ist gewiss nicht unberechtigt. Namentlich auf Augustin wird in den *Operationes in psalmos* mehr als 90mal verwiesen,¹⁴ und damit deutlich weniger als noch in den *Dictata super psalterium*. Dass Luther in dieser zweiten Psalmenvorlesung jedoch über zweihundert Mal Hieronymus erwähnt,¹⁵ darf nicht zu der Schlussfolgerung führen, die einst Wilhelm Maurer zog, „dass Augustin als exegetische Autorität gegenüber Hieronymus im Verhältnis zu früher zurücktrete.“¹⁶ Der Großteil dieser Stellen nämlich, an denen Luther Hieronymus nennt, sind Textzitate aus dem auf diesen zurückgehenden *Psalterium Hebraicum*. Jene Fülle an Erwähnungen von Hieronymus ist also mehr ein Zeugnis für Luthers Bemühungen, in den *Operationes in psalmos* häufiger als in den *Dictata super psalterium* den hebräischen Text als Grundlage der Auslegung zu verwenden. Für Luther bleibt auch in seiner zweiten Psalmenvorlesung Augustin der anerkannte Exeget der Psalmen, auf den er sich zuallermeist – wenn er ihn ausdrücklich erwähnt – positiv bezieht.

⁹ A.a.O., 33.

¹⁰ A.a.O., 28.

¹¹ RAEDER, SIEGFRIED, Die Auslegung des 50. (51.) Psalms in Augustins Enarrationes in psalmos und in Luthers *Dictata super psalterium*, in: Gerhard Hammer / Karl-Heinz zur Mühlen (Hg.), *Lutheriana. Zum 500. Geburtstag Martin Luthers von den Mitarbeitern der Weimarer Ausgabe*, Köln / Wien 1984 (AWA 5), 153–192.

¹² Vgl. AWA 2, 13, 13f.

¹³ AWA 2, 14, 4f.

¹⁴ Vgl. DELIUS, HANS-ULRICH, Augustin als Quelle Luthers, Berlin 1984, 213f.

¹⁵ Vgl. AWA 1, 399.

¹⁶ MAURER, WILHELM, Der Einfluß Augustins auf Melanchthons Entwicklung, in: *KuD* 9 (1959), 171f., Anm. 18.

In Bugenhagens *Interpretatio in librum psalorum* ist Augustin ebenfalls die am häufigsten herangezogene Autorität unter den altkirchlichen Exegeten.¹⁷ Auch hier dürfen aus der größeren Anzahl der Erwähnungen von Hieronymus – zumeist bezüglich seines *Psalterium Hebraicum* – keine falschen Schlüsse gezogen werden.¹⁸ Bugenhagen erwähnt in seinem gesamten Psalmenkommentar Augustin namentlich lediglich acht Mal, wobei er sich davon sechs Mal auf dessen *Enarrationes in psalmos* bezieht. So liegt die Vermutung nahe, dass Bugenhagen möglicherweise die Psaltererklärung Augustins nur aus indirekten Quellen bekannt war. Die zahlenmäßig – gerade im Vergleich zu Luther – geringe Anzahl der Erwähnungen des Kirchenvaters in jener Psalmenauslegung bedeutet jedoch nicht, dass entsprechend gering auch die Präsenz augustinischer Auslegungsansichten in der Exegese Bugenhagens anzusetzen wäre. Denn nach der häufig von Bugenhagen gebrauchten Formel „vulgo exponunt“ oder auch nur „exponunt“ sowie in der allgemeinen Nennung „omnes interpretes“ wird von ihm zumeist die jeweilige Auslegung Augustins angeführt, die in der christlichen Tradition des Psalter aufgenommen wurde. Vergleicht man Luthers und Bugenhagens Psalterauslegung miteinander, will man gern das Urteil von Hans Hermann Holfelder bestätigen, da dieser bezüglich des Werkes von Bugenhagen meinte: „Im Ganzen des Kommentars spielt jedoch die Diskussion der exegetischen Tradition keine hervorragende Rolle. An einem gelehrten Kommentar lag dem Pommern nichts.“¹⁹ Bugenhagen, so kann man hinzufügen, war vielmehr an einer Diskussion einer innerbiblisch begründeten Exegese interessiert. Hier schlug sein Herz bei dem rechten Verstehen des Psalters. In dieser Weise ist dann auch die Augustin-Auslegung in Bugenhagens Psalmenkommentar gegenwärtig.

Im Folgenden soll am Beispiel der Erklärungen Luthers und Bugenhagens von Psalm 18 (Psalm 17 gemäß der Vulgatazählung) deren Augustin-Rezeption detaillierter vorgestellt und vergleichend betrachtet werden. Diese Psalmauslegung kann jeweils als repräsentativ für den Umgang der Wittenberger mit dem Kirchenvater angesehen werden.

In seiner ersten Psalmenvorlesung erwähnt Luther innerhalb der Auslegung von Psalm 18 Augustin acht Mal namentlich.²⁰ Andere Theologen der Alten Kirche und auch des Mittelalters (Cassiodor,²¹ Pseudo-Dionysius,²² Bernhard von Clairvaux²³ sowie Nikolaus von Lyra²⁴) werden von ihm ledig-

¹⁷ Vgl. HOLFELDER, HANS HERMANN, *Tentatio et consolatio. Studien zu Bugenhagens „Interpretatio in librum psalorum“*, Berlin/ New York 1974 (AKG 45), 170f.

¹⁸ Vgl. a.a.O., 90–91.94, Anm. 42.

¹⁹ A.a.O., 171.

²⁰ Vgl. WA 55/2, 132,16; 133,15; 134,5f.9; 135,18; 135,5; 142,23–143,1; 147,2.

²¹ Vgl. WA 55/2, 133,1.

²² Vgl. WA 55/2, 138,8.

²³ Vgl. WA 55/2, 143,19.

lich einmal genannt. Durchweg erscheint Augustin in positiver Weise. Hingegen wird etwa Lyras Ansicht, dass die Verse 8–16 dieses Psalms mit Hilfe des Berichtes vom Auszug Israels aus Ägypten gemäß dem 2. Mosebuch zu verstehen seien, als ausdrücklich „absurdissime“²⁵ verworfen. Sechsmal bezieht sich Luther bei seinen Erwähnungen von Augustin auf dessen Psalmenkommentar bzw. zitiert aus ihm.²⁶ Einmal führt er im Rahmen der Exegese von Vers 10 Worte aus der Augustin zugeschriebenen Schrift *Soliloquium animae* an.²⁷ Außerdem erwähnt Luther innerhalb der Exegese von Vers 34 den Kirchenvater, wo er jedoch dann eine bei Lyra zu findende Deutung referiert, so dass hier eine Verwechslung vorliegt.²⁸ Andererseits hätte Luther die bei der Erklärung von Vers 5 namentlich Cassiodor zugeschriebene exegetische Ansicht bereits bei Augustin finden können.²⁹

Luthers frühe Auslegung dieses 18. Psalms bestätigt insgesamt die Auffassung Hamels, dass jener in seiner ersten Psalmenvorlesung oftmals Augustins Erklärung ausführte. So beispielsweise heißt es zu Vers 5a (= „circumderunt me dolores mortis“) bei Augustin lediglich „id est carnis“.³⁰ Luther jedoch fasst diese Auslegung weiter, indem er diese dann auch auf die Passion Christi bezieht.³¹ Augustin selbst hatte diesen Vers nicht streng auf Christus bezogen, jedoch im Anfang der Erklärung dieses Psalms bei der Auslegung von Vers 2 grundsätzlich vermerkt: „Dicit ergo hic Christus et ecclesia i.e. totus Christus, caput et corpus“³² und damit eine christologische Deutung auch dieses Psalms vorgegeben, die Luther nun aufnimmt. Aber auch an vielen weiteren Stellen seiner Exegese dürfte Luther – ohne ausdrücklich auf Augustin zu verweisen – von diesem abhängig sein. So beispielsweise bei der Erklärung von „et posuit tenebras latibulum suum“ in Vers 12, da Augustin diese Worte auf die „obscuritatem sacramentorum“ bezieht,³³ legt Luther diesen Vers u.a. auf das „Sacramentum Eucharistiae“ hin aus.³⁴ Den exakten Umfang dieser Abhängigkeit zu ermitteln, ist schwer möglich, da Luther

²⁴ Vgl. WA 55/2, 133,4.

²⁵ WA 55/2, 133,15.

²⁶ Vgl. die entsprechenden Nachweise bei HAMEL, Der junge Luther und Augustin (wie Anm. 8), 231–233. Bei der Erwähnung Augustins innerhalb der Auslegung von Vers 26 konnte Hamel nicht die entsprechende Stelle nachweisen. Dies gelang DELIUS, Augustin als Quelle Luthers (wie Anm. 14), 203, Anm. 1826. Erstaunlicherweise vermerkten die späteren Herausgeber von WA 55/2 an der entsprechenden Stelle (142f.) „Nicht gefunden.“

²⁷ Vgl. WA 55/2, 136,5f.

²⁸ Vgl. WA 55/2, 147,20–24.

²⁹ Vgl. HAMEL, Der junge Luther und Augustin (wie Anm. 8), 230.

³⁰ CChr.SL 38, 95.

³¹ Vgl. WA 55/2, 132,17f.

³² CChr.SL 38, 94.

³³ A.a.O., 96.

³⁴ WA 55/2, 139,1.

neben Augustins Kommentar mehrere Psalmenauslegungen zu Rate gezogen hat, die wiederum von Augustin beeinflusst waren.

In seiner zweiten Psalmenvorlesung erwähnt Luther innerhalb der dortigen Exegese von Psalm 18 Augustin namentlich an fünf Stellen und damit – wie schon oben allgemein zu dieser Auslegung festgestellt – rein zahlenmäßig gesehen seltener als in den *Dictata super psalterium*. Alle diese Erwähnungen erfolgen in Bezug auf Augustins Psalmenkommentar.³⁵ Die zwölfmalige Nennung von Hieronymus in der Exegese allein nur dieses Psalms entspricht der ebenfalls schon oben erwähnten allgemeinen Beobachtung. Nur bei der Erklärung von Vers 13 bezieht sich Luther auf Hieronymus als Exegeten;³⁶ an den anderen Stellen geht es um Übersetzungsvarianten aufgrund des Vergleichs der Vulgata mit dem *Psalterium Hebraicum* des Hieronymus.³⁷ Neben diesen beiden Kirchenvätern wird dann nur noch einmal bei der Übersetzung von Vers 5 Johannes Reuchlin,³⁸ im Zusammenhang der Auslegung der Verse 8 bis 16 Nikolaus von Lyra³⁹ und bei der Exegese von Vers 13 Cassiodor⁴⁰ genannt.

Gleich zu Beginn seiner Auslegung bei Vers 1 und dann erneut bei der Erklärung von Vers 4 erwähnt Luther Augustin und dessen christologisch-ekklesiologische Auslegung dieses Psalms.⁴¹ Obwohl Luther angibt, dass viele Exegeten diesen Psalm auch auf David hin auslegen,⁴² favorisiert Luther letztlich doch die Auslegung Augustins. Allerdings verschiebt sich der Schwerpunkt gegenüber der ersten Psalmenvorlesung dahingehend, dass Luther nun in der zweiten Hälfte seiner Exegese von Psalm 18 – jedoch nicht Augustin als seine Quelle anführend – eine betont nur noch ekklesiologische Deutung vorträgt. Wie war Luther dazu gekommen? Zu vermuten ist, dass er letztlich Lyras sog. historische Auslegung der Verse 8 bis 16 aufnimmt, die er in den *Dictata super psalterium* noch ausdrücklich verworfen hatte.⁴³ Denn Luther erklärt – gleichsam nun Lyra ausschreibend – diese Verse mit Hilfe

³⁵ Vgl. entsprechende Nachweise bei DELIUS, Augustin als Quelle Luthers (wie Anm. 14), 196, Anm. 1727–1731.

³⁶ Vgl. WA 5, 508,8f.. An dieser Stelle übrigens zusammen mit Augustin.

³⁷ Vgl. WA 5, 491,9; 495,24; 498,7; 501,31; 507,16; 516,19.20; 523,34; 525,34; 529,8; 538,15.

³⁸ Vgl. WA 5, 495,27.

³⁹ Vgl. WA 5, 498,32.

⁴⁰ Vgl. WA 5, 508,11f.

⁴¹ Vgl. WA 5, 490, 15f.21–24; 493,11.

⁴² Dieses geschieht aufgrund auch der zeitlichen Einordnung dieses Psalms in Vers 1 in die Vita Davids, wonach dieser Psalm entstanden sein soll, als David aus der Hand Sauls errettet wurde.

⁴³ Vgl. o. Anm. 25.

der „Historia“ vom Auszug des Volkes Israel, hier vor allem mit dem Theophaniebericht bei der Übergabe der Gebote am Sinai.⁴⁴

Dieses Vorgehen bedeutet nicht, dass Luther sich von Augustins Auslegung verabschiedet hätte. So zitiert er bei Vers 9 Augustins Deutung des dort erwähnten Rauchs als „lachrymosam deprecationem poenitentium, cum cognoverint, quid minetur impiis deus.“⁴⁵ Diese Ansicht – so Luther – will er nicht zurückweisen, sondern verstärken, indem er dies generell als das äußere Bekennen der Sünden versteht.⁴⁶ Auch in der Exegese von Vers 45 nimmt er Augustins Erklärung auf, der den Vers auf die „corporalem praesentiam Christi“ bei den Juden hin auslegte.⁴⁷ Luther erweitert dies auf alles, was Christus diesem Volk erwiesen habe, so auch das Gesetz, die Verheißungen und die Wunder.⁴⁸

Nur an einer Stelle setzt sich Luther ausdrücklich kritisch mit der ihm vorliegenden Deutung des Kirchenvaters auseinander. Zu Beginn seiner Exegese von Vers 13 gibt Luther zu, dass er den Sinn dieser Worte im Zusammenhang nicht recht verstehe. Die Erklärungen Augustins und Hieronymus, die er sodann erwähnt, sind ihm nicht schlüssig, ebenso wenig die von Cassiodor.⁴⁹ Und so entschuldigt sich Luther im Vorspann seiner Gedanken zu diesem Vers mit der Aussage: „nihil mirum nos labi, quando tanti viri tam insigni lapsu pene delyrant.“⁵⁰ Doch trotz dieser Kritik: Augustin ist für Luther auch in dessen zweiter Psalmenvorlegung die maßgebliche Autorität der christlichen Auslegungstradition, die er immer wieder zu Rate zieht. Doch übernimmt Luther nicht mehr einfach dessen Gedanken oder erweitert sie; nun formt er sie vor allem in seinem Sinne.

Innerhalb von Bugenhagens Auslegung von Psalm 18 in dessen *Interpretatio in librum psalorum* wird Augustin lediglich zweimal erwähnt. Damit ist dieser Kirchenvater – abgesehen von einer Fülle von Zitaten aus der Psalmenübertragung von Felice da Prato⁵¹ – der am häufigsten genannte Theologe, denn sowohl Hieronymus,⁵² und Faber Stapulensis⁵³ als auch Luther⁵⁴ werden jeweils nur einmal genannt.

⁴⁴ Vgl. beispielsweise WA 5, 510,20–24.

⁴⁵ CChr.SL 38, 95.

⁴⁶ Vgl. WA 5, 502,25–28.

⁴⁷ Vgl. CChr.SL 38, 101.

⁴⁸ Vgl. WA 5, 536,10–13.

⁴⁹ Vgl. WA 5, 508,8–13.

⁵⁰ WA 5, 508,13f.

⁵¹ Zu Bedeutung von Felice da Prato in Bugenhagens Psalmenkommentar vgl. die Ausführungen von WILLI, THOMAS, Die Harfe Gottes – Bugenhagens „In librum psalorum interpretatio“ und ihre Quellen, in: Irmfried Garbe / Heinrich Kröger (Hg.), Johannes Bugenhagen (1485–1558). Der Bischof der Reformation, Leipzig 2010, 38–55, bes. 47–50.

⁵² Vgl. Bugenhagen: In librum psalorum interpretatio (wie Anm. 4), 96 bei Exegese von Vers 16 mit einem Hinweis auf seine Psalterübersetzung.

Bugenhagen beginnt seine Summa zu diesem Psalm mit der klaren Aussage „Christus gratias agit deo patri“.⁵⁵ Die christologische Deutung dieses Psalms durch Augustin ist für Bugenhagen demnach – ohne dass er ihn erwähnen würde – selbstverständlich. Freilich betont Bugenhagen dann bezüglich der Verse 8 bis 16, dass die Gültigkeit der allegorischen Auslegung „Augustini aut(em) et qui eum sequ(n)tur“ sich daran entscheide, ob man auch den historischen Sinn dieser Worte zuvor betrachtet habe.⁵⁶ Mit „historisch“ meint Bugenhagen hier nicht ein Verständnis dieses Psalms hinsichtlich der Person Davids gemäß Vers 1, sondern er bezieht sich hier auf die „historia vetus“ vom Handeln Gottes mit dem Volk Israel bei dessen Wüstenzug. Bugenhagen nimmt an dieser Stelle also – ebenfalls ohne diesen zu erwähnen – Gedanken Lyras auf, deutet sie aber wie vor ihm auch Luther in dessen *Operationes in psalmos* in eigener Weise um. Dass Bugenhagen dabei mehr von Luther als von Lyra abhängig ist, zeigt sich darin, dass er wie Luther ebenfalls Bezüge zum Sinaigeschehen bringt, die sich bei Lyra nicht finden. Somit ist es Bugenhagen ebenso wie Luther wichtig, die innerbiblische Historie zu betrachten. Während bei Luther eine derartige historische Deutung und christologische Auslegung ineinander übergehen, so ist dies bei Bugenhagen mehr ein Nacheinander. Denn Bugenhagen sagt zum Ende der Summa hin: „Ecce habes historiam, adde si vis allegorias“.⁵⁷ Aus dieser Bemerkung zugleich – wie Holfelder es tat – eine „scharfe Polemik gegen Augustins Allegorese“ herauszulesen,⁵⁸ ist sicher überzogen. Auch dürfte Bugenhagen damit nicht in eine „kritische Distanz“ zu Augustins christologischer Deutungsweise gehen,⁵⁹ sondern diese bekommt bei ihm eher ein klares biblisches Fundament hinzugegestellt. In der dann folgenden Scholienauslegung zu den Versen 8 bis 16 wird dies deutlich, wenn Bugenhagen Vers für Vers eine enge Verbindung von der Exodushistoria hin zu der synoptischen Passionsschilderung zieht.⁶⁰ Damit schreibt Bugenhagen Augustins christologische Deutung dieses Psalms so wie Luther in den *Dictata super psalterium* weiter aus.

Schließlich sei noch auf die Erwähnung Augustins bei der Erklärung von „et retribuet mihi Dominum secundum iustitiam meam“ in Vers 25 eingegangen, da Bugenhagen auf sein Verständnis von der „iustitia dei“ zu sprechen kommt. Hier nennt er von Augustin den Ausspruch „Deus in nobis coronat

⁵³ Vgl. a.a.O., 97.

⁵⁴ Vgl. a.a.O., 106. Dabei gibt Bugenhagen einen Verweis auf dessen Vaterunser-Erklärung von 1519.

⁵⁵ A.a.O., 91.

⁵⁶ A.a.O., 92.

⁵⁷ A.a.O., 93.

⁵⁸ HOLFELDER, *Tentatio et consolatio* (wie Anm. 17), 161.

⁵⁹ Vgl. a.a.O., 159.

⁶⁰ Vgl. Bugenhagen: *In librum psalmorum interpretatio* (wie Anm. 4), 94–98.

sua dona“.⁶¹ Diese Worte des Kirchenvaters – wohl aus dem Gedächtnis zitiert und übrigens auch zu seiner wenig später vorgetragenen Exegese von Jes 40,10 erwähnt⁶² – dienen ihm als Bestätigung seiner Aussagen durch eine anerkannte theologische Autorität.

Somit ist festzustellen: Auch wenn in Bugenhagens *Interpretatio in librum psalmorum* gerade im Vergleich zu den Psalmenauslegungen Luthers die Rezeption Augustins dem Umfang nach geringer anzusetzen ist, so ist sie klar nachweisbar. In der Nachfolge Luthers fußt Bugenhagen bei seiner Auslegung der Psalmen – auch wenn dies nicht von ihm extra benannt wird – auf dem Kommentar Augustins. In den drei frühen Wittenberger Psalmenauslegungen ist im Laufe der Zeit eine immer größere Selbstständigkeit gegenüber der Augustin-Auslegung ersichtlich. Bei allen Unterschieden stimmten beide Wittenberger Exegeten stets vollkommen mit dem Grundsatz der Psalmenauslegung Augustins überein, da dieser einst zu Beginn seiner Einleitung zu der Erklärung von Psalm 99 (Psalm 98 gemäß der Vulgatazählung) schrieb: „tota intentio nostra est, quando psalmum audimus ... Christum ibi uidere, Christum ibi intelligere.“⁶³

⁶¹ A.a.O., 100.

⁶² Vgl. dazu GUMMELT, VOLKER, *Lex et Evangelium. Untersuchungen zur Jesajavorlesung von Johannes Bugenhagen*, Berlin / New York 1994 (AKG 62), 76f.

⁶³ CChr.SL 39, 1378.

Autoritätenverwendung in Bartholomäus Bernhardis Disputation der „Quaestio de viribus hominis sine gratia“

Matthias Mikoteit

I.

Am Donnerstag, den 25. September 1516, wurde Bartholomäus Bernhardi¹ aus Feldkirch an der Wittenberger Universität zum Sententiar promoviert. Die Disputation, die zu seiner Promotion führte, hatte an einem Freitag² stattgefunden. Ob es sich bei dem Freitag um den 19. September handelte, wie die WA vermutet³, ist nicht klar. Man wird aber wohl annehmen dürfen, dass der zeitliche Abstand zur Promotion nicht sehr groß war.

Die Disputation erfolgte „[s]ub eximio viro Martino Luthero Augustiniano, artium ac Theologiae magistro“ (unter dem Vorsitz des hervorragenden Mannes Martin Luther, Augustiner, Magister der Freien Künste und der Theologie).⁴ Sie findet deshalb in der Forschung seit Jahrzehnten besondere Beachtung, weil die zugrunde liegenden Thesen zur damaligen Zeit „spektakulär“ waren und wirkten, wie Wolf-Dieter Hauschild in seinem Lehrbuch zur Kirchen- und Dogmengeschichte betont.⁵

Erstmals gelangte durch diese Disputation Luthers reformtheologischer Ansatz an die Öffentlichkeit der akademischen Welt. Gerüchte über Luthers

¹ * 1487, † 1551.

² WA 1, 145,3.

³ WA 39/2, IX.

⁴ WA 1, 145,1f.

⁵ HAUSCHILD, WOLF-DIETER, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2: Reformation und Neuzeit, Gütersloh ²2001, 35. Beachtet wurde die Disputation (WA 1, 145,1–150,32) in der neueren Forschungsgeschichte beispielsweise von GRANE, LEIF, *Modus loquendi theologicus. Luthers Kampf um die Erneuerung der Theologie (1515–1518)*, aus dem Dänischen übers. v. Eberhard Grötzinger, Leiden 1975 (AThD 12), 110–115; BRECHT, MARTIN, *Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483–1521*, Stuttgart ²1983, 165–170 (beschreibt vor allem die Wirkungen); KRUSE, JENS-MARTIN, *Universitätstheologie und Kirchenreform. Die Anfänge der Reformation in Wittenberg 1516–1522*, Mainz 2002 (VIEG 187), 78–82; LEPPIN, VOLKER, *Martin Luther, Darmstadt* ²2010 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), 97–101.

Ansatz hatten sich zwar schon im Kollegenkreis verbreitet, denn er hatte durch seine Vorlesungen von sich reden gemacht. Aber zur öffentlichen akademischen Diskussion war es bisher noch nicht gekommen. Nun schien der Zeitpunkt dazu reif zu sein.

Es war ein Schüler Luthers, der das Thesengerüst zusammengestellt hat. Luther schrieb Mitte Oktober 1516 rückblickend an Johann Lang in Erfurt:

„De positione mea, imo Bartholomaei Feldkirchen, nihil est quod mirentur tui Gabrielistae, cum et mei vehementer hucusque mirentur. Et quidem positio ipsa ex me non est facta, sed M[agister] Bartholomaeus eam sic conflavit, scilicet motus oblatratorum lectionum mearum garritu. Itaque fecit, ut etiam (praeter ordinem me praesidente) publice haec discuterentur ad obstruendum ora garrigentium, vel ad audiendum iudicium aliorum.“⁶

Bemerkenswert ist, dass sich Luther in diesem Brief mit den Disputationsthesen seines Schülers ausdrücklich identifiziert. Da Johann Lang die dritte These, die ein Spezialproblem behandelt, nicht verstand⁷, weil ihm offenbar nur das Thesengerüst als solches ohne die Erläuterungen vorlag, bemüht sich Luther in dem Schreiben außerdem um die Begründung dieser These.⁸ Am Ende der Darlegung macht er deutlich, dass Bartholomäus Bernhardt den Stoff für die dritte These von ihm selbst bezogen hat – „quod ex me talia audierat“ (weil er von mir solches gehört hatte).⁹

Die Forschung ist sich darüber im Klaren, dass die Disputationsthesen mit- samt ihren Erläuterungen im Wesentlichen auf Luthers Römerbriefvorlesung der Jahre 1515 und 1516 fußen. Man beachte hierzu nur die zahlreichen Verweise auf diese Vorlesung, die sich im Anmerkungsapparat zum Text der Thesen und Erläuterungen in der älteren Martin-Luther-Studienausgabe finden.¹⁰

Dass Luther bei der Abfassung des Thesengerüsts mitgewirkt hat, ist aufgrund seiner oben zitierten Äußerung sehr unwahrscheinlich. Möglich ist aber, dass er die Erläuterungen geschrieben hat, da sie ihm zur eigenen Vor-

⁶ (Dass sich deine Gabrielisten über mein Thema, nein, vielmehr das des Bartholomäus [Bernhardt] aus Feldkirch, wundern, tut nichts zur Sache, weil sich auch die Meinen bis jetzt heftig darüber wundern. Und zwar ist das Thema selbst nicht von mir formuliert worden, sondern Magister Bartholomäus hat es so zusammengeschmiedet, freilich bewogen durch das Geschwätz derer, die gegen meine Vorlesungen anbellten. Deshalb hat er bewirkt, dass – außer der Ordnung, dass ich den Vorsitz führte – dieses auch öffentlich diskutiert würde, um die Mäuler der Schwätzer zu stopfen und auch das Urteil der anderen zu hören.) WA.B 1, 65 (Nr. 26,18–24).

⁷ A.a.O., 65 (Nr. 26,36).

⁸ WA.B 1, 66 (Nr. 26,36–58).

⁹ A.a.O., 66, (Nr. 26,56f.).

¹⁰ MARTIN LUTHER, Studienausgabe, Bd. 1, hg. v. Hans-Ulrich Delius, Berlin 1979 (Abk.: STA 1), 155–162 (hg. v. Sieghard Mühlmann); vgl. dazu z. B. GRANE, *Modus loquendi theologicus* (wie Anm. 5), 113; BRECHT, *Luther* (wie Anm. 5), 165; KRUSE, *Universitätstheologie* (wie Anm. 5), 79.

bereitung auf die Disputation hätten dienen können und zunächst nicht mit den Thesen gedruckt wurden.¹¹ Noch besser kann man sich jedoch vorstellen, dass auch Letztere von Bartholomäus Bernhardi verfasst worden sind, weil er es gewiss nötiger gehabt hat als Luther, sich für die Verteidigung der Thesen schriftlich zu präparieren.

Wie dem auch sei: Das vorliegende Thesengerüst darf mit seinen Erläuterungen als ein authentischer Ausdruck des damaligen theologischen Denkens Luthers angesehen werden.

Der Aufbau der Thesen ist traditionell:¹² Ausgehend von einer *quaestio* (Frage) werden *conclusiones* (Thesen) formuliert, die durch *corollaria* (Folgethesen) ergänzt werden. Bernhardi bemühte sich offenbar um einen kunstvollen Aufbau, denn zu drei *conclusiones* entwickelte er jeweils drei *corollaria*, wobei er den Inhalt von dem letzten *corollarium* nur noch andeutete.

Im Kern geht es in dem Thesengebilde mit seinen Erläuterungen um eine theologische Anthropologie als Konsequenz einer theologischen Gnadenlehre, die sich auf die Heilige Schrift und auf Augustin gründet und gegen den zeitgenössischen scholastischen Mainstream gerichtet ist.¹³

II.

Die Auszählung der Zitate aus der Heiligen Schrift, die in den Erläuterungen der *conclusiones* und *corollaria* verwendet werden, zeigt, dass diese dem Textumfang nach nur zu ca. 40% aus den Briefen des Apostels Paulus stammen, zu ca. 60% aber aus anderen biblischen Büchern. Die Pauluszitate finden sich in der Regel auch nicht am Anfang einer Erläuterung.

Damit ist belegt, dass ein Programm „Paulus und Augustin“, das Wolf-Dieter Hauschild¹⁴ in Anlehnung an Reinhard Schwarz¹⁵ dem damaligen

¹¹ WA 1, 143f.; WA 39/2, IX.

¹² Dazu SCHWARZ, REINHARD, C.I.9. Disputationen, in: Albrecht Beutel (Hg.), Luther Handbuch, Tübingen 2005, 328–340, hier 329.

¹³ In WA 1, 150,33–151,15 wird eine „*Quaestio accedens*“ (Zusatzfrage) überliefert, die nur mit einer einzigen *conclusio* sowie einer Erklärung derselben beantwortet wird. Sie lautet „*Utrum omnes in Christo baptizati aequaliter recipiant effectum Baptismatis?*“ (Nehmen wohl alle, die in Christus getauft sind, auf gleiche Weise die Wirkung der Taufe an?) Weil sie inhaltlich überhaupt nichts mit dem voranstehenden Thesenwerk Bernhardis und seinen Erläuterungen zu tun hat, ist es schwer vorstellbar, dass sie bei der Disputation Bernhardis zur Sprache kam. Die Verknüpfung der beiden vorliegenden Texte kann daher nur eine sekundäre sein. Zu diesem Urteil kommt auch die WA; siehe a.a.O., 150, Anm. zu 33. Deswegen wird im Folgenden die „*Quaestio accedens*“ auch nicht berücksichtigt.

¹⁴ HAUSCHILD, Lehrbuch, Bd. 2 (wie Anm. 5), 35.

¹⁵ SCHWARZ, REINHARD, Luther, Göttingen 1986 (KIG 3.1), 36f.

Luther zuschreibt, noch keineswegs diskutiert wurde¹⁶, weil es als solches überhaupt nicht erkennbar vorhanden war. Das gilt unbeschadet der Tatsache, dass Augustin und Paulus – nach traditionellem Sprachgebrauch kurz: „der Apostel“ – bei der Erläuterung der zweiten *conclusio* in einem Atemzug genannt und ihnen Titel beigelegt werden, die sie aufs Engste miteinander verbinden: „Ex quibus omnibus D[ivus] Augustinus, gratiae defensor, cum sanctissimo Apostolo, gratiae praedicator, quod non hominis sit volentis et currentis, sed Dei miserentis, qui poenam non reddit nisi debitam, misericordiam vero non nisi indebitam.“¹⁷

Zwar wird die Autorität Augustins an dieser Stelle nicht derjenigen des *sanctissimus Apostolus* übergeordnet, im Gegenteil: Es wird angedeutet, dass Augustins Dienst sich von dessen Dienst ableite, da er ja eigentlich nichts anderes tue, als dessen Gnadenbotschaft zu verteidigen. Dennoch fällt auf, dass Augustin vor dem Apostel erwähnt wird.

Bei der Disputation haben Bernhardi und Luther nicht mit Paulus, sondern mit Augustin Furore gemacht. In dem oben zitierten Brief an Johann Lang berichtet Luther an der Stelle, an der er auf die Disputation eingeht, er habe alle mächtig provoziert, denn er habe geleugnet, dass *De vera et falsa poenitentia* von Augustin stamme. Diese Schrift sei ganz abgeschmackt und überaus ungereimt, und nichts sei Augustins Gelehrsamkeit und Sinn entfernter.¹⁸

Das Problem bestand darin, dass Luther, indem er den authentischen Augustin zur Geltung brachte, seine Wittenberger Kollegenschaft in einen enormen Autoritätenkonflikt hineinstürzte. Nicht allein kehrte er die authentische Autorität Augustins gegen *De vera et falsa poenitentia*, jene „Hauptautorität“¹⁹ für die Bußmentalität, sondern, was noch viel dramatischer war, zugleich gegen das für die Kanonistik fundamental bedeutsame *Decretum Gratiani* und gegen die „scholastische Standarddogmatik“²⁰, die Sentenzen des Petrus Lombardus. Denn in diesen Werken war *De vera et falsa poenitentia* ausführlich zitiert worden.²¹

¹⁶ Gegen SCHWARZ, a.a.O., 36.

¹⁷ (Aus diesen [Aussagen] allen [schließt] der göttliche Augustin, der Verteidiger der Gnade, mitsamt dem heiligsten Apostel, dem Prediger der Gnade, dass es nicht an des Menschen Willen oder Laufen liege, sondern an Gottes Erbarmen, der Strafe nur auferlegt, wenn sie geschuldet ist, Barmherzigkeit tatsächlich aber nur, wenn sie ungeschuldet ist.) WA 1, 147,31–34.

¹⁸ WA.B 1, 65 (Nr. 26,24–26).

¹⁹ Dr. Martin Luthers Sämtliche Schriften, hg. v. JOHANN GEORG WALCH, Bd. 21/1, Groß Oesingen 1987 (= 2. Aufl., St. Louis [Missouri] 1903), 46, Anm. 2.

²⁰ HAUSCHILD, WOLF-DIETER, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 1: Alte Kirche und Mittelalter, Gütersloh 2000, 589.

²¹ Vgl. WA.B 1, 65 (Nr. 26,26–28).

Luther befand gegenüber Lang, dass insbesondere Dr. Andreas Bodenstein von Karlstadt massiv verärgert gewesen sei.²² Als Reaktion auf die Disputation kaufte sich dieser am 13. Januar 1517 in Leipzig die Werke Augustins, über deren Lektüre ihm, dem Thomisten, dann freilich das scholastische Gedankengebäude zusammenbrach.

Am 26. April 1517 bot sich Karlstadt die willkommene Gelegenheit, sich öffentlich neu zu positionieren, als viele Menschen in die Wittenberger Schlosskirche strömten, um die Reliquien zu sehen, die an diesem Tag ausgestellt wurden. Dies geschah mit einer Reihe von 151 Thesen, die er, wie Martin Brecht vermutet²³, an das Portal der Schlosskirche heftete. Zu der angestrebten außerordentlichen Disputation der Thesen kam es aber wohl nicht.

Mit Jens-Martin Kruse ist darauf hinzuweisen, dass diese Thesen von Karlstadt „das erste erkennbare Ergebnis der Diskussionen“ bildeten, „die durch die Disputation Bernhardis an der Universität Wittenberg ausgelöst worden waren“.²⁴ Interessanterweise setzt sich das Ergebnis, das öffentlich wahrgenommen wurde, größtenteils aus Augustinzitaten zusammen. Brecht spricht sogar davon, es liege hier eine Art „Kompendium augustinischer Theologie“²⁵ vor.

Nikolaus von Amsdorf, seinerzeit noch Scotist, reagierte im Unterschied zu Karlstadt auf die Disputation sanft. Luther berichtet in dem besagten Schreiben an Lang, Amsdorf habe gestanden, die Thesen von Bernhardi „praecisis titulis“ (mit abgeschnittenen Titeln), also in anonymisierter Form, nach Erfurt geschickt zu haben.²⁶

Folglich beschäftigten die Thesen Amsdorf derart, dass er eine gewisse Sympathie für sie nicht verbergen konnte und wollte. Er hätte ja sonst die Titelformulierungen, die wahrscheinlich Luthers Namen enthielten, nicht entfernt, um seinen Kollegen Luther zu schützen.

Diese Deutung passt denn auch zu dem, was Luther in dem Schreiben an Lang über die Entwicklung von Amsdorf sagt: Amsdorf habe sich zunächst über die Thesen von Bernhardi gewundert, „sed nunc non ita“ – nun aber, nämlich Mitte Oktober 1516, sei das nicht mehr so.²⁷

Bis zur völligen Neuorientierung im Sinne einer Wittenberger Theologie benötigte Amsdorf allerdings mehr Zeit als Karlstadt. Doch ebenso wie Karlstadt ließ er sich maßgeblich durch die Lektüre Augustins beeinflussen. Luther kaufte Amsdorf mit eigenem Geld eine Augustinausgabe und schickte

²² WA.B 1, 65f. (Nr. 26,29f.). Zu der im Folgenden skizzierten Entwicklung Karlstadts vgl. BRECHT, Luther (wie Anm. 5), 166–169; KRUSE, Universitätstheologie (wie Anm. 5), 89; SCHWARZ, Luther (wie Anm. 15), 37.

²³ BRECHT, Luther (wie Anm. 5), 168.

²⁴ KRUSE, Universitätstheologie (wie Anm. 5), 89.

²⁵ BRECHT, Luther (wie Anm. 5), 168.

²⁶ WA.B 1, 66 (Nr. 26,57f.).

²⁷ A.a.O., 66 (Nr. 26,58).